

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV)

Stand: April 2005

Gesetzliche Grundlage	<p>Gesetzliche Grundlage zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist das Zweite Buch (II) des Sozialgesetzbuch (SGB) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und der Sicherung des Lebensunterhaltes</p>
Gesetzliche Träger des SGB II	<p>Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit sowie für die Leistungen nach §16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3 die Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Die Länder können bestimmen, ob und wie die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der zu bewältigen Aufgaben heranziehen. Die Landesregierungen stehen in der Pflicht, den Prozess der Umsetzung im Land aktiv zu begleiten und die landesrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>In Schleswig-Holstein besteht ein enger Kontakt des Wirtschaftsministeriums zu den Kommunalen Landesverbänden und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit: Eine Arbeitsgruppe wurde eingerichtet.</p> <p>Ebenfalls besteht ein regelmäßiger Austausch des Wirtschaftsministeriums mit den Kreisen und kreisfreien Städten.</p>
Abgrenzung zur Sozialhilfe	<p>Das SGB XII regelt die Sozialhilfe und ersetzt seit dem 01.01.2005 das BSHG und das Grundsicherungsgesetz.</p> <p>BezieherInnen von Sozialhilfe sind Bedürftige über 65 Jahre oder Bedürftige mit dauerhafter voller Erwerbsminderung (soweit über 15 Jahre alt) sowie sonstige Bedürftige, die keinen (ausreichenden) Anspruch auf andere Leistungen haben.</p> <p>Die Sozialhilfe wird von den örtlichen Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) geleistet, soweit nicht Landesrecht etwas anderes bestimmt. Die Länder können überörtliche Träger der Sozialhilfe bestimmen.</p> <p>Die Sozialhilfe umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zum Lebensunterhalt • Grundsicherung für alte und erwerbsgeminderte Personen • Hilfen zur Gesundheit • Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen • Hilfe zur Pflege • Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten • Hilfe in anderen Lebenslagen <p>Die Leistungen werden als Dienst-, Sach- oder Geldleistung erbracht.</p> <p>Kiel: Der Sozialhilfeträger verändert sich vom Kostenträger zum Leistungsträger (Ver Vereinbarung statt reiner Leistungsgewährung, Partner von Hilfesuchenden, passgenaue Hilfe, Partner in der Hilfeplanung) und vom Kostenträger zum Kooperationspartner (von Einzelfallhilfen zur Bedarfsplanung, Planung bedarfsgerechter Angebote, Weiterentwicklung bestehender Hilfeformen, Indikatoren für Erfolg in der Hilfe)</p>

	Arbeitsgemeinschaften (ARGEn)		Optionskreise
	Kreise / kreisfreie Städte	Agenturen für Arbeit	
Aufgaben	<p><u>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 16 SGB II):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychosoziale Betreuung • Suchtberatung • Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder • Häusliche Pflege von Angehörigen • Schuldnerberatung <p><u>Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)</u></p> <p><u>Abweichende Erbringung von Leistungen (§ 23 SGB II):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten • Erstausstattungen für Bekleidung inkl. Schwangerschaft und Geburt • Mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen 	<p><u>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Unterstützung / persönliche Ansprechpartner • Eingliederungsvereinbarung • Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (in entsprechender Anwendung SGB III) • Schaffung von Arbeitsgelegenheiten • Einstiegsgeld • Leistungen nach dem AltersteilzeitG <p><u>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld II • Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld II • Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige • Beiträge zu den Sozialversicherungen 	<p>Die Kreise übernehmen die Aufgaben komplett. Optionskreise sind der Kreis Nordfriesland und der Kreis Schleswig-Flensburg.</p>
	<p>Die vier Elemente: Eigenleistung (Flexibilität bei der Jobsuche), Serviceleistung (Hilfe aus einer Hand, persönlicher Ansprechpartner, Eingliederungsvereinbarung), Förderleistung (Einstiegsgeld, Zusatzjobs), Geldleistung (Lebensunterhalt, Miete, Heizung)</p>		
Finanzierung	<p>Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung einschließlich der Verwaltungskosten. Die Zuweisungen vom Bund an das Land werden vollständig und unverzüglich an die Kommunen weitergeleitet.</p> <p>Der Bund beteiligt sich zweckgebunden mit einer Quote an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Im Jahr 2005 sind dies 29,1 v. H. (3,2 Mrd. Euro). Dieser Anteil des Bundes wird den Ländern zur Weiterleitung an die Kommunen erstattet.</p>		<p>Finanzierung durch den Bund: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Eingliederungsleistungen, zusätzliche Verwaltungskosten. Somit werden finanziellen Vor- oder Nachteile gegenüber den ARGEn vermieden. Die Finanzierung ist durch ein Bundesgesetz geregelt.</p> <p>Der Bund beteiligt sich zweckgebunden mit einer Quote an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Im Jahr 2005 sind dies 29,1 v. H. (3,2 Mrd. Euro). Dieser Anteil des Bundes wird den Ländern zur Weiterleitung an die Kommunen erstattet.</p>

	Arbeitsgemeinschaften (ARGEn)		Optionskreise
	Kreise / kreisfreie Städte	Agenturen für Arbeit	
Organisationsbezeichnung	Die gemeinsame Aufgabenerfüllung und das Nutzen einer gemeinsamen Räumlichkeit hat zur Prägung unterschiedlicher Bezeichnungen geführt, die somit keine eindeutige und einheitliche Definition – über alle ARGEn betrachtet – zulassen: Sozialzentren, Leistungszentren, Jobcenter, Dienstleistungszentren, Filialen, Standorte, Teams		Die beiden Optionskreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg erfüllen die Aufgaben in sog. Sozialzentren
Personal	<p><u>Funktionen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • TeamleiterInnen • Persönliche AnsprechpartnerInnen • FallmanagerInnen • Leistungsgewährer <p><u>Aufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • TeamleiterInnen Betreuung eines Teams von mehreren persönlichen AnsprechpartnerInnen bzw. FallmanagerInnen • Persönliche AnsprechpartnerInnen: Wesentliche Kontaktperson, Analyse der beruflichen und sozialen Situation des Kunden, Ziel- und Bedarfsklärung des Kunden, Aktivierung des Kunden zu Eigeninitiative, bewerberorientierte Vermittlung, Einbeziehung Dritter, AnsprechpartnerIn für Arbeitgeber, Auslösen des Handlungsprogramms Fallmanagement, wenn die Möglichkeiten persönlicher AnsprechpartnerInnen ausgeschöpft sind. Erkennen persönliche AnsprechpartnerInnen, dass aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse eine intensive Betreuung erforderlich ist, kommen für das weitere Vorgehen zwei Varianten in Betracht: Lotsenmodell (Der/die persönliche AnsprechpartnerIn behält die übergreifende Zuständigkeit und nutzt bedarfsgerecht das Fallmanagement) vs. Übergabemodell (der/die FallmanagerIn übernimmt den Fall) • FallmanagerInnen: Vermitteln Arbeitslose in den ersten Arbeitsmarkt, Erarbeitung und Abschluss der Eingliederungsvereinbarung, Gewährung von Eingliederungsleistungen insb. Eingliederungszuschüssen, speziell ausgebildete FallmanagerInnen für Jugendliche unter 25 Jahre • Leistungsgewährer: Berechnung und Auszahlung des Arbeitslosengeld II 		
Betreuungsschlüssel	<p>Angestrebt:</p> <p>1 FallmanagerIn betreut 75 erwerbslose Jugendliche</p> <p>1 FallmanagerIn betreut 150 erwerbslose Erwachsene</p>		
Förderangebote	<p>Zugang der ARGEn und Optionskreise zu den Förderangeboten des Landesprogramms 'Arbeit für Schleswig-Holstein'</p> <p>Externe Qualifizierungsmaßnahmen, die einen Zusatzjob begleiten, können vom Land mit bis zu 1.000 Euro gefördert werden.</p> <p>Das Land stellt in 2005 und 2006 25. Mio. Euro zum Aufbau von 10.000 Arbeitsangeboten für Langzeitarbeitslose zur Verfügung.</p>		